

## Statuten der CVP Niedergösgen

### Vorbemerkung

Der Einfachheit halber wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form benutzt. Gemeint sind indes immer sowohl männliche wie auch weibliche Personen.

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Christlich demokratische Volkspartei Niedergösgen“ besteht eine politische Partei im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Partei befindet sich an der Wohnadresse des Präsidenten des Vorstandes.

#### 2. Zweck

Die Ortspartei soll allen interessierten Einwohnern des Dorfes eine Plattform zur Meinungsbildung und Diskussion bieten.

Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.

Wegleitend ist die Verbindung:

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfsbedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Als aktive Ortspartei soll sie einen Beitrag leisten zu einer lebendigen Dorfkultur.

#### 3. Verhältnis zur CVP Amtei Olten-Gösgen und zur CVP Kanton Solothurn

<sup>1</sup> Die CVP Niedergösgen ist Mitglied der CVP Amtei Olten-Gösgen.

<sup>2</sup> Die CVP Niedergösgen ist gemäss den Art. 13 und 14 der Statuten der CVP Kanton Solothurn die Organisation der CVP in der Gemeinde Niedergösgen.

#### 4. Mittel

Die Partei finanziert sich aus Spenden, freiwilligen Beiträgen und erarbeiteten Mitteln. Der Partei ist es erlaubt, Zuwendungen aller Art anzunehmen. Der Vorstand kann Zuwendungen ohne Begründung ablehnen.

#### 5. Mitgliedschaft

Als Volkspartei führt die CVP Niedergösgen kein Mitgliederverzeichnis. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Niedergösgen haben, keiner anderen politischen Organisation angehören und sich zu den Grundwerten der CVP bekennen.

## 6. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Partei ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen und zwar im „Niederämter Anzeiger“. Sie muss die Verhandlungsgegenstände enthalten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Partei
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Eine Generalversammlung kann ausserdem einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder deren Einberufung verlangt.

## 9. Die Parteiversammlung

Die Parteiversammlung kann sämtliche Beschlüsse fassen und Wahlen tätigen, welche nicht ausschliesslich der Generalversammlung zustehen.

Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage vor der Parteiversammlung zu erfolgen und zwar im „Niederämter Anzeiger“. Sie muss die Verhandlungsgegenstände enthalten.

Es gelten die gleichen Abstimmungsmodalitäten wie bei einer Generalversammlung.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Minimum aus 3 Mitgliedern. Es sind folgende Funktionen zu besetzen: Präsident oder Co-Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

Der Präsident wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Es ist darauf zu achten, dass jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde) im Vorstand vertreten ist.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt den Vorsitz im Vorstand. Es wird mit dem relativen Mehr abgestimmt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen und Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Nach aussen wird die Partei durch den Vorstand vertreten.

### 10.1 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren, entsprechend einer Legislaturperiode (Kantonsrat), gewählt. Sie sind wiederwählbar. Bei Wahlen unter der Legislaturperiode gilt die Wahl bis zu deren Ende.

### 10.2 Einberufung Vorstandssitzung

Ordentliche Vorstandssitzungen finden regelmässig statt. Vorstandssitzungen können von einem Vorstandsmitglied allein einberufen werden.

### 10.3 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst abschliessend über alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ zustehen.

## 11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben der Generalversammlung jährlich einen Bericht zu erstatten.

## 12. Unterschrift

Die Partei wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 13. Haftung

Für die Schulden der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 15. Auflösung der Partei

Die Partei kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens der Vorstand (3 Mitglieder) besetzt werden kann. Über eine Auflösung der Partei entscheidet die Generalversammlung, wobei die Auflösung traktandiert werden muss.

Bei einer Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an die CVP Amtei Olten-Gösgen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. April 2018 beschlossen worden. Sie treten per sofort in Kraft.

-----  
Der Tagespräsident:

A blue ink signature of Patrick Friker, written in a cursive style.

Patrick Friker

Die Tagesaktuarin:

A blue ink signature of Judith Schär, written in a cursive style.

Judith Schär